

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine

**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz

**Band:** 96 (2001)

**Heft:** 3

**Artikel:** Kulturpflanze oder Allerweltsmittel : Hanf - einst Kulturpflanze, heute Politikum und Juristenfutter

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-175959>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Hanfrätschen in Dättlikon nach einer Federzeichnung von David Herrliberger um 1748.

*Travail du chanvre à Dättlikon d'après un dessin à la plume de David Herrliberger aux alentours de 1748.*

**Hanf - einst Kulturpflanze, heute Politikum und Juristenfutter**

## Teufelskraut oder Allerweltsmittel

pd./ti. Im Ritterhaus Bubikon ZH geht noch bis zum 31. Oktober erstmals in der Schweiz eine Ausstellung der Geschichte des Hanfs von den Anfängen bis heute nach. Die Pflanze, die einst den Alltag unserer Vorfahren prägte, ist in den letzten Jahrzehnten zum arg verpolitisierten Reizwort geworden. Dabei gab es früher kaum ein Bauerngut, auf dem nicht Hanf angebaut wurde. Im Zentrum der Ausstellung steht daher der Wandel einer einheimischen Pflanze zum exotischen Betäubungsmittel.

Inhaltlich ist die Ausstellungsfläche zweigeteilt. Der erste Teil - im Obergeschoss des ehemaligen Bruderhauses - behandelt die kulturelle Bedeutung des Hanfs in der Schweiz bis ins 20. Jahrhundert. Der zweite Teil - im Untergeschoss - geht der Geschichte im 20. Jahrhundert nach. Ein kurzer Film verbindet die beiden Teile, die bewusst unterschiedlich gestaltet sind.

### Ein alltägliches Produkt

«Mit Hanf werden Schiffe gelenkt, Glocken geschwenkt, Bettstätten verschränkt und Schelme gehenkt» - so lautet ein altes Sprichwort. Tatsächlich prägte der Hanf beinahe sämtliche Bereiche des täglichen Lebens. Seine Verwendung war so alltäglich, dass sich auch kaum jemand die Mühe machte, die gewöhnlichen Arbeiten des Hanf-anbaus genauer aufzuschreiben. Eine

Ausnahme ist Ulrich Nägeli, der 1941 in der «Neuen Zürcher Zeitung» einen Artikel über den Hanf - von der Aussaat bis zur Verwendung - verfasste. Verschiedene Objekte illustrieren den Bericht Nägelis. Zu sehen sind etwa die älteste Darstellung des Hanfs aus dem Jahr 502, dazu Hanfkleider und Accessoires soweit das Auge reicht. Verschwunden ist der Hanf als Kulturprodukt in der Schweiz während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, weil die Konkurrenz aus dem Ausland zu gross geworden war. Der Mangel an Nahrungsmitteln und Rohstoffen während des Zweiten Weltkriegs verhalf der nützlichen Faserpflanze dann aber im Rahmen der «Anbauschlacht» von Bundesrat Wahlen noch einmal zu einem kleinen Aufschwung. Zur Förderung wurde die Vereinigung «Flachs und Hanf» gegründet.

### Weg ins Betäubungsmittelgesetz

Bis ins 20. Jahrhundert lag in der Schweiz die Zuständigkeit für die Betäubungsmittel bei den Kantonen. Die Gesetzgebung war sehr liberal. Nachdem 1912 im ersten internationalen Opiumabkommen Richtlinien für die Einschränkung des Handels mit Betäubungsmitteln erlassen wurden, kam auch die Schweiz unter Druck. 1924 setzte sie das erste Betäubungsmittelgesetz in Kraft. Hanf fehlte darin, da er international erst 1925 in die Liste der verbotenen Stoffe aufgenommen wurde. 1937 erliessen die USA die «Marihuana Tax Act». Mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 1951 wurde das Hanfkraut auch in der Schweiz verboten. Dieses stellte Haschisch, das aus den Drüsenhaaren des Hanfkrautes hergestellt wird, mit Heroin und Kokain gleich. Während der Jugendrevolte von 1968 wurde der «Joint» zu einem Symbol der Bewegung, und die Zahl der wegen Betäubungsmittelmissbrauchs Verfolgten stieg eklatant. 90% der Verzeigungen betrafen Cannabismissbrauch. 1975 wurde das Konsumverbot im Betäubungsmittelgesetz verankert. Im Unterschied zur seit 1969 angewandten Praxis wurde der Konsum aber nicht mehr als Vergehen, sondern nur noch als Übertretung geahndet. Das Gesetz ist noch heute gültig.

### Bewegung in der Drogenpolitik

Anfangs der 90er Jahre wurde die Drogenpolitik grundsätzlich überdacht, das Gesetz von 1975 liberaler interpretiert. Als «leichte Fälle» stufte man nicht mehr nur «Neugierige» und «Gelegenheitskonsumenten», sondern auch die regelmässigen Cannabiskonsumenten ein. Der Handel dagegen wurde weiterhin verfolgt. In der Hanfszene entdeckte man allerdings Wege, um Hanf legal anzubauen und zu verkaufen. Gemäss Gesetz war nämlich der Hanfanbau und -handel nur dann verboten, wenn er der Gewinnung von Betäubungsmitteln diene, nicht aber als Grundlage für andere Produkte des täglichen Bedarfs. Die Beweisspflicht dazu lag und liegt noch heute beim Kläger, was juristisch nicht einfach ist.